

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührenordnung -

der Gemeinde Schonach im Schwarzwald vom 17.07.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 17.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4**Verwaltungsgebühren**

(1) Die Gebühren betragen:

- | | |
|---|------|
| a) für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales | 40 € |
| b) Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern | |
| Einzelfall | 20 € |
| Befristete Zulassung | 60 € |
| c) Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege | 25 € |
| d) für die Genehmigung von Ausgrabungen von Leichen, Gebeinen und Urnen | 40 € |
| e) für die Bestätigung der Urnenannahme (Urnenanforderung) | 10 € |

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 5**Benutzungsgebühren**

(1) Grabherstellung

- | | |
|--|-------|
| 1.1 Erdgrab für Personen ab 10 Jahren | 820 € |
| an Samstagen | 970 € |
| 1.2 Erdgrab für Personen unter 10 Jahren | 300 € |
| an Samstagen | 350 € |
| 1.3 Urnengrab | 260 € |
| an Samstagen | 300 € |
| 1.4 Früh- und Totgeburten | 150 € |
| an Samstagen | 250 € |

(2) Leichenträger

- | | |
|-------------------------------------|-------|
| 2.1 Sarg für Personen ab 10 Jahren | 350 € |
| an Samstagen | 430 € |
| 2.2 Sarg für Personen bis 10 Jahren | 300 € |
| an Samstagen | 350 € |

(3) Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|----------------------|-------|
| 3.1 Aussegnungshalle | 240 € |
| 3.2 Leichenzelle | 100 € |

(4) Grabnutzungsgebühren für ein Reihengrab

| | | |
|-----|---|---------|
| 4.1 | Erdgrab für Personen ab 10 Jahren | 1.250 € |
| 4.2 | Erdgrab für Personen bis 10 Jahren sowie für Früh- und Totgeburten | 200 € |
| 4.3 | Urnenreihengrab im Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften in Friedhofsteilen I, Ebene III und II, Ebene VI | 850 € |
| 4.4 | Urnenbaumgräber im Friedhofsteil III, Ebene II | 1.400 € |
| 4.5 | Urnenreihengrab im Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften | |
| | - kleines Urnengrab (50 cm x 50 cm) | 900 € |
| | - großes Urnengrab (80 cm x 60 cm) | 1.000 € |
| 4.6 | anonymes Urnenreihengrab | 850 € |

(5) Gebühren für die Überlassung eines Wahlgrabes

| | | |
|-----|--|---------|
| 5.1 | Doppelwahlgrab (Erdgrab) | 3.300 € |
| | - jede weitere Grabstelle | 1.650 € |
| 5.2 | Urnenwahlgrab im Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften (2 Grabstellen) | 1.750 € |
| 5.3 | Urnenwahlgrab im Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (2 Grabstellen) | |
| | - kleines Urnengrab (50 cm x 50 cm) | 1.850 € |
| | - jede weitere Grabstelle | 850 € |
| | - großes Urnengrab (80 cm x 60 cm) | 2.050 € |
| | - jede weitere Grabstelle | 850 € |

(6) Verlängerungsgebühren für je 1 Jahr

| | | |
|-----|--|-------|
| 6.1 | Erdwahlgrab – je Einzelstelle | 80 € |
| 6.2 | Urnenwahlgrab im Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften – (2 Grabstellen) | 90 € |
| | - ab der 3. Grabstelle zusätzlich für jede weitere Grabstelle | 40 € |
| 6.3 | Urnenwahlgrab im Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften – (2 Grabstellen) | |
| | - kleines Urnengrab (50 cm x 50 cm) | 90 € |
| | - großes Urnengrab (80 cm x 60 cm) | 100 € |
| | - ab der 3. Grabstelle zusätzlich für jede weitere Grabstelle | 40 € |

(7) Bei Verwendung von Grababdeckungen, die das Grab zu mehr als zur Hälfte bedecken, verlängert sich die Ruhezeit der Leichen um fünf Jahre. Die Grabnutzungsgebühr erhöht sich in diesen Fällen

- 7.1 bei Reihengräbern für Personen ab 10 Jahren um 5/20
- 7.2 bei Reihengräbern für Personen bis 10 Jahren um 5/15
- 7.3 bei Wahlgräbern um 5/25

(8) Bei Umbettungen von Gräbern wird die jeweils maßgebende Gebühr für die Grabherstellung, gemäß § 5 Absatz 1 dieser Satzung, mit der Anzahl der vorgenommenen Grabaushebungen multipliziert. Der zusätzliche Aufwand, der im Zusammenhang mit Gräberumbettungen anfällt, wird entsprechend § 5 Absatz 9 dieser Satzung abgerechnet.

(9) Weitere Leistungen, die von der Gemeinde erbracht werden, in der Satzung aber nicht enthalten sind, werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand unter Zugrundelegung der Entgeltgruppe 5 Stufe 3 TVöD mit einem Zuschlag von 100 v.H. abgerechnet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Schonach im Schwarzwald, den 18.07.2018

Jörg Frey
Bürgermeister